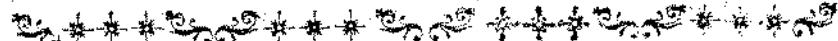


Num. CIX.

Verordnung wegen des Flachsrottens in den Bächen und
fließenden Wassern, von 1721.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr
zur Lippe u. Souverän von Digrin und Almeyden, Eis-
Burggraf zu Utrecht u. Füßen jederzeitlich zu wissen, nach-
dem Wir höchstmäig verneinten müssen, daß denen vorhin viel-
fältig ergangenen Verordnungen und publicirten Edicten wegen des
unzulässigen Flachsrottens wenig nachgelebet; vielmehr ein so höchst-
verbotes Rotten in denen Bächen und fließenden Gewässern nach
wie vor zum mißlichen Nutzen der Fischerei, wie nicht weniger zum
Schaden und Verderb des Vieches continuiret werde; Wir aber aus
Landesväterlicher Sorgfalt seidigem Unheil, so viel möglich, vorzu-
beugen in Gnaden bedacht sind: Als befahlen Wir allen und jeden
Unsern Unterthanen, sowol in den Städten als auf dem platten Lan-
de, hiermit aufs nachdrückliche und bei wilkürlicher Strafe, hinsüber
nicht nur keinen Flachs in die fließende Bäche zu legen, sondern auch
die Rottekuhlen nicht dergestalt nahe an die Bäche zu machen, daß
das Wasser daraus ab- und zuflossen könnte, und im Fal dazu keine
andere Gelegenheit vorhanden, wenigstens dahin zu sehen, daß das
Rottewasser nicht auf einmal, und ehe und bevor es gefroren, heraus
gelassen werde, so lieb einem jeden seyn wird, angedeutete schwere
Strafe zu vermeiden. Wie denn auch Unsern Beamten, Bürger-
meistern, Richtern und Räthen in denen Städten aufs ernstlichste an-
befohlen wird, hierauf fleißige Acht zu haben, und wann jemand da-
gegen zu handeln betroffen wird, solche zur gebührenden Bestrafung
gehörigen Orts anzuziegen. Wornach sich ein jeder zu richten und
für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unser Residenz Detmold
den 14 August 1721.

Num. CX.



Num. CX.

Gemeiner Canzlei-Bescheid, von 1722.

Nachdem man verschiedentlich wahrgenommen, daß die Advocati
und Procuratores, wann sie transmissione actorum nomine
ihrer Parteien nachsuchen, alsdann die Verschickungsgelder nicht bei-
bringen, sondern gesessenlich damit zurück bleibent, um die Sache auf-
zuhalten, den Gegenthil zu ermüden, und am grössten Kosten zu
führen; ein solches aber länger nicht zu dulden. So wird Nameis
des Hochgeborenen unsers regierenden gnädigsten Herrn Hochgräfl.
Gnaden denen sämtlichen Advocaten und Procuratores hiermit alles
Ernstes anbefohlen, wenn Acta introtuliret werden sollen, die Ver-
schickungsgelder in ipso termino introtulationis unfehlbar zu erlegen,
widrigenfalls gewärtig zu seyn; daß die Advocaten und Procurato-
ren jeder in 1 gfl. Strafe verfallen und daneben der Impetrans des
beneficii transmissionis verlustig seyn, mitin die Acta resigniret und
dahier gesprochen werden solle. Wornach sich dieselbe zu richten.
Publicatum Detmold den 12 Febr. 1722.

Gräfl. Lipp. Präsident, Canzlei-Director
und Räthe daselbst.